

Gesetzentwurf

Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines besonderen Altersteilzeitzuschlages für Polizeivollzugsbeamte und zur Änderung anderer beamtenrechtlicher und landesbesoldungs- und versorgungsrechtlicher Regelungen

Sehr geehrter Herr Präsident,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 12. Februar 2008 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines besonderen Altersteilzeitzuschlages für Polizeivollzugsbeamte und zur Änderung anderer beamtenrechtlicher und landesbesoldungs- und versorgungsrechtlicher Regelungen

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Wolfgang Böhmer
Der Ministerpräsident
des Landes Sachsen-Anhalt

Vorblatt

A. Zielsetzung

Die Landesregierung hat am 27. März 2007 das Personalentwicklungskonzept Sachsen-Anhalt 2007 bis 2020 (PEK) vorgelegt und festgestellt, dass es vor dem Hintergrund der fiskalischen und demographischen Entwicklungen der kommenden Jahre im Land Sachsen-Anhalt zwingend erforderlich sein wird, den Stellen- und Personalbestand in der Landesverwaltung an diese Entwicklungen anzupassen. Die Reduzierung des Stellenbestandes bis zum Jahr 2011 auf 55.000 Stellen wird, ausgehend von einem Stellenbestand von 62.031 Stellen im Haushaltsjahr 2007, nur unter Ausschöpfung aller personalpolitischen Möglichkeiten zu erreichen sein. Die durch die Föderalismusreform I bewirkte Übertragung der Gesetzgebungskompetenzen im Beamtenrecht, soweit nicht vom Bund geregelt („Statusrechte und -pflichten“), und in den Bereichen Besoldung und Versorgung eröffnet hierzu die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Erschließung neuer Instrumente zur Personalkosteneinsparung und zum Stellenabbau. Der Gesetzentwurf sieht daher einen besonderen Altersteilzeitzuschlag zur Erhöhung der Attraktivität des Altersteilzeitmodells und ein befristetes Vorruhestandsmodell für Beamtinnen und Beamte der Laufbahnen des mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienstes vor.

Darüber hinaus dient das Gesetzesvorhaben dem Ziel der beamtenrechtlichen Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22) (Berufsanerkennungsrichtlinie), geändert durch Richtlinie 2006/100/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 141), und der Schaffung der erforderlichen beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer zentralen ärztlichen Untersuchungsstelle für die unmittelbaren Landesbeamtinnen und -beamten sowie Richterinnen und Richter (vgl. Beschluss der Landesregierung vom 5. Dezember 2006 zum Bericht an den Finanzausschuss/Unterausschuss Rechnungsprüfung zur vorzeitigen Versetzung von Beamtinnen und Beamten in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit).

Im Übrigen implementiert der Gesetzentwurf die Altersteilzeitzuschlagsregelung in das Landesbesoldungsgesetz und trägt Korrektur- bzw. Klarstellungsbedürfnissen in einzelnen Regelungen des Landesbesoldungsgesetzes Rechnung. Anlässlich der Einführung des Antragsruhestandes im Polizeivollzug ist vorab eine landesrechtliche Lösung der versorgungsrechtlichen Belange dieses Personenkreises erforderlich. Korrekturen im Bundesrecht – soweit auf Landesrecht übertragbar – werden aus dem bundesrechtlichen Dienstrechtsneuordnungsgesetzentwurf entsprechend übernommen.

In der Anlage 1 zum Landesbesoldungsgesetz wird der Beschluss des Haushaltsgesetzgebers zum Haushalt 2008/2009 nachvollzogen und das bisher in Besoldungsgruppe B 5 ausgebrachte Amt des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin des Landesrechnungshofes der neu geschaffenen Besoldungsgruppe B 6 zugeordnet.

B. Lösung

Zur Verwirklichung der Ziele des PEK sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Einführung eines besonderen Altersteilzeitzuschlages für Beamtinnen und Beamte in den Laufbahnen des mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienstes zur Erhöhung der Attraktivität der Altersteilzeitbeschäftigung als Instrument zur Personalkosteneinsparung,
- Einführung eines als Antragsruhestand ausgestalteten befristeten Frühpensionsierungsmodells für Beamtinnen und Beamte in den Laufbahnen des mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienstes als neues Stellenabbauinstrument,
- Verlängerung der Altersteilzeitregelung bis zum 31. Dezember 2011.

Zur Erhöhung der Attraktivität des befristeten Frühpensionsierungsmodells im Polizeivollzugsbereich und damit auch zur Erhöhung der Wirksamkeit des neuen Stellenabbauinstrumentes sind folgende Begleitmaßnahmen beabsichtigt:

- Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten auf Heilfürsorge,
- Verzicht auf Minderung des Ruhegehaltssatzes durch vorzeitigen Eintritt in den Ruhestand,
- Anrechnung der Vorruhestandszeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit,
- Einbeziehung in den Kreis der Anspruchsberechtigten auf Gewährung einer vorübergehenden Erhöhung des Ruhegehaltssatzes,
- Vorziehen der Zahlung eines einmaligen Ausgleichs bei besonderen Altersgrenzen.

Aus Anlass der Regelung versorgungsrechtlicher, im Zusammenhang mit der Einführung eines Frühpensionsierungsmodells stehender Fragen wird die bisherige Regelung zur Berechnung des Ruhegehaltssatzes nach § 14a Abs. 1 Satz 1 BeamtVG der zwischenzeitlich hierzu ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung angepasst und als landesversorgungsrechtliche Regelung in das Landesbesoldungsgesetz übernommen.

Die beamtenrechtliche Umsetzung der Berufsanerkenntnisrichtlinie bedingt eine Neufassung des § 20a BG LSA, die den Zugang zu den Laufbahnen regelt. Die Laufbahnbefähigung kann danach auch aufgrund besagter Richtlinie erworben werden. Die deutsche Sprache muss nur noch in dem für die Wahrnehmung der Amtsaufgaben erforderlichen Maße beherrscht werden. Hierbei handelt es sich - in Übereinstimmung mit dem EG-Recht - künftig nicht mehr um eine Voraussetzung für die Anerkennung einer Berufsqualifikation, sondern um eine Einstellungsvoraussetzung, die in § 7 Abs. 5 BG LSA geregelt wird.

Die Neufassung der Bestimmung über die Feststellung der gesundheitlichen Eignung (§ 7 Abs. 4 BG LSA) ersetzt die bisherige Regelung zur vorrangigen Nutzung des amtsärztlichen Dienstes. Künftig sollen die insoweit erforderlichen ärztlichen Untersuchungen der unmittelbaren Landesbeamtinnen und -beamten grundsätzlich von der zentralen ärztlichen Untersuchungsstelle vorgenommen werden; optional können ärztliche Gutachten auch von Amtsärzten oder als Gutachter beauftragten Ärzten zugelassen werden. Für die mittelbaren Landes-

beamtinnen und -beamten sollen regelmäßig auch weiterhin die Amtsärzte zuständig sein.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Den durch die Einführung eines besonderen Altersteilzeitzuschlages für Beamtinnen und Beamte in den Laufbahnen des mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienstes und die Einführung eines Frühpensionierungsmodells für Beamtinnen und Beamte in den Laufbahnen des mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienstes entstehenden Kosten, die von der tatsächlichen Inanspruchnahme der optionalen Personalsteuerungsinstrumente abhängen und daher im Zeitpunkt ihres Erlasses nicht bezifferbar sind, stehen überproportionale Einsparungen im Personalhaushalt gegenüber, da sowohl die Teilzeitbezüge als auch die Versorgungsbezüge geringer ausfallen als die Bezüge, die alternativ bei voller Alimentation zu gewähren wären.

E. Anhörung

Der Deutsche Gewerkschaftsbund Sachsen-Anhalt (DGB), die Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft, Landesbezirk Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (ver.di), der Deutsche Beamtenbund und Tarifunion Sachsen-Anhalt (dbb), der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt (SGSA) und der Landkreistag Sachsen-Anhalt wurden angehört. Eine Stellungnahme abgegeben haben der DGB, ver.di, der dbb, der SGSA und der Landkreistag Sachsen-Anhalt. Darüber hinaus hat die Gewerkschaft der Polizei (GdP) eine Stellungnahme abgegeben, die inhaltlich der des DGB entspricht.

Im Allgemeinen:

Der DGB begrüßt grundsätzlich die Regelungen zur Altersteilzeit und Frühpensionierung. Die insoweit vorgesehenen Regelungen sollten jedoch für alle Beamtinnen und Beamten einschließlich der im höheren Dienst und für die Tarifbeschäftigten innerhalb der Polizei und auch für die anderen Beschäftigten des Landes gelten. Der DGB weist darauf hin, dass durch die beabsichtigten Gesetzesänderungen der Altersdurchschnitt in der Polizei nicht erheblich verbessert wird. Es fehle eine deutliche Vergrößerung des Einstellungskorridors. Hinzu komme, dass das Personalkonzept, das dem Abbau zugrunde liegt, von einer zu niedrigen Polizeidichte ausgehe. Die Relation von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten zur Einwohnerzahl sei als Orientierungshilfe zu undifferenziert und damit untauglich.

Ver.di lehnt zwar die im Personalentwicklungskonzept festgeschriebenen Ziele, insbesondere die Stellenreduzierung ab, da diese keinen Bezug zu den zu erfüllenden Aufgaben habe und lediglich aus Haushaltsgründen erfolge, begrüßt jedoch die mit dem Gesetzentwurf vorgesehenen sozialverträglichen Instrumente für den von der Landesregierung beschlossenen Personalabbau. Angesichts der Tatsache, dass bis 2011 insgesamt 7043 Stellen abgebaut werden sollen,

davon 1224 im Polizeivollzug, sei es nicht nachvollziehbar, dass die Erhöhung des Altersteilzeitzuschlages sowie der Antragsvorruhestand auf Beamtinnen und Beamte der Laufbahnen des mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienstes beschränkt werde. Da es sich in beiden Fällen um Instrumente handele, die nur auf Antrag der Beschäftigten bewilligt werden könnten und zudem in das Ermessen des Dienstherrn gestellt seien, sei eine Erweiterung des Anwendungsbereiches auf alle Beamtinnen und Beamten zumindest der Landesverwaltung zu fordern.

Der dbb bewertet das Personalentwicklungskonzept nach wie vor als Personalabbaukonzept, das vorrangig der Haushaltskonsolidierung diene und sich bezüglich der Zielzahlen für den geplanten Stellenabbau vordergründig am Durchschnitt der Flächenländer West und nicht an den zu erfüllenden Aufgaben und den besonderen Problemlagen in unserem Bundesland orientiere, was insbesondere auch für den Polizeibereich gelte. Gleichwohl begrüßt er, dass die geplanten Maßnahmen für den Stellenabbau nicht nur den Interessen des Dienstherrn, sondern auch den Interessen der Beschäftigten Rechnung tragen. Den Beamtinnen und Beamten der Laufbahnen des mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienstes werde mit der Aufstockung des Altersteilzeitzuschlages auf 88 v. H. der Nettobesoldung sowie dem Verzicht auf einen Versorgungsabschlag, der Anrechnung der Vorruhestandszeit als ruhegehaltsfähige Dienstzeit, der vorübergehenden Erhöhung des Ruhegehaltssatzes und der vorgezogenen Zahlung eines Ausgleichs bei Eintritt in den Ruhestand beim Vorruhestandsmodell ein attraktives Angebot unterbreitet, ihre Lebensarbeitszeit zu verkürzen bzw. vorzeitig in den Ruhestand einzutreten. Der dbb bittet jedoch zu prüfen, inwieweit das Altersteilzeit- und Vorruhestandsmodell auch auf andere Bereiche der Landesverwaltung, in denen Personalstellen reduziert werden sollen, übertragen werden kann.

Der SGSA hat keine Bedenken geltend gemacht. Angesichts der äußerst knapp bemessenen Anhörungsfrist behält er sich ausdrücklich vor, im weiteren Gesetzgebungsverfahren Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zu unterbreiten.

Stellungnahme der Landesregierung:

Das Personalentwicklungskonzept des Landes Sachsen-Anhalt sieht insbesondere im Bereich des Polizeivollzugs eine deutliche Stellenreduzierung vor. Vor diesem Hintergrund ist die Einführung des besonderen Altersteilzeitzuschlages für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte zu sehen. Ziel ist es, den Stellenabbau, der allein durch Altersteilzeitregelungen nicht beschleunigt werden kann, mit einer monetären Entlastung für das Land bei den Ausgaben für das aktive Personal zu verbinden. Die Verbesserung der Altersteilzeitbedingungen zielt darauf, die Altersteilzeit für einen größeren Personenkreis attraktiv zu gestalten.

Der Bereich des Polizeivollzugs ist unter den Schwerpunktbereichen des Stellenabbaus der einzige, in dem ganz überwiegend Beamtinnen und Beamte beschäftigt werden. In allen anderen Schwerpunktbereichen sind die weggefallenen Stellen in der Mehrzahl mit Angestellten besetzt. Dort kommen nur tarifliche oder sonstige Regelungen zur Altersteilzeit zur Anwendung. Aus diesem Grund wurde die nun geplante gesetzliche Regelung auf den Bereich des Polizeivollzugs begrenzt.

Der Forderung, die Neuregelung zur Altersteilzeit auf alle Beamtinnen und Beamten des Landes zu erweitern, kann nicht entsprochen werden. Zwar ist zutreffend, dass die neuen Altersteilzeitregelungen - würden sie auf andere Bereiche ausgedehnt - auch dort zu einer verstärkten Inanspruchnahme und zu einer monetären Entlastung führen, jedoch würden dann überwiegend Stelleninhaberinnen und -inhaber freigestellt, deren Stelle nach den Regelungen des Personalentwicklungskonzeptes nicht wegfallen wird. Auf diese Weise würde nur erhöhter Neueinstellungsbedarf ausgelöst, was wiederum die Umsetzung der Stellenabbauziele gefährdete. Dies gilt vor allem deshalb, weil der beschlossene Stellenabbau ohnehin zu Umbrüchen in den betroffenen Verwaltungseinheiten führen wird, die durch eine ausgeweitete Freistellung von aktiven Beamtinnen und Beamten noch verstärkt würden.

Zu der Kritik, beim Personalentwicklungskonzept handele es sich um ein Abbaukonzept, dessen Hauptmotivation die haushalterische Entlastung des Landes sei und insbesondere im Bereich des Polizeivollzugs einen falschen Ansatz verfolge (Ländervergleich/Polizeidichte statt aufgabenbezogene Betrachtung), ist festzustellen, dass das Personalentwicklungskonzept ein von der Landesregierung getragener Beschluss ist, der anlässlich des vorliegenden Gesetzentwurfs nicht zur Diskussion steht. Im Übrigen trägt das Personalentwicklungskonzept den Grenzen der finanziellen Möglichkeiten des Landes Rechnung. Der aktuelle hohe Personalbestand – sei er auch aus Gewerkschaftssicht angemessen oder gar zu erhöhen – lässt sich auf Dauer nicht finanzieren. Daher ist auch die insbesondere vom DGB erhobene Forderung einer Aufstockung der Einstellungskorridore abzulehnen.

Im Einzelnen:

Zu Artikel 1

Zu Nummer 2 (§ 7 Abs. 4 BG LSA)

Der dbb kritisiert, dass auch „allgemeine Mediziner“ die gesundheitliche Eignung für die Berufung in ein Beamtenverhältnis feststellen können. Es sei aus seiner Sicht nicht erklärbar, weshalb das Land Sachsen-Anhalt Amtsärzte beschäftige, diesen jedoch die vorrangige Befugnis zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung der Bewerberinnen und Bewerber zu entziehen beabsichtige. Weshalb die geforderten ärztlichen Untersuchungen künftig von einer zentralen Untersuchungsstelle vorgenommen werden sollen, erschließe sich ebenso wenig aus der Begründung, wie die Beantwortung der Frage, wo die Untersuchungsstelle ihren Dienstsitz haben soll. Sofern die Landesregierung die fachliche und personelle Kompetenz des Polizeiärztlichen Dienstes für die Untersuchungsstelle zu nutzen beabsichtige sei zu bedenken, dass bei der Feststellung der allgemeinen Dienstfähigkeit der Beamtinnen und Beamten andere Maßstäbe anzulegen seien als bei der Feststellung der Polizeidienstfähigkeit. Der dbb empfiehlt daher die Beibehaltung der „alten Regelung“.

Der Landkreistag Sachsen-Anhalt weist darauf hin, dass nach dem Wortlaut der Regelung die zentrale ärztliche Untersuchungsstelle grundsätzlich auch für die Beamtinnen und Beamten im Kommunalbereich zuständig wären. Insofern

müsse eine Klarstellung dahingehend erfolgen, dass sich die Zuständigkeiten der zentralen ärztlichen Untersuchungsstelle auf die unmittelbaren Landesbeamtinnen und -beamten sowie Richterinnen und Richter beschränkt.

Stellungnahme der Landesregierung:

Teilweise Berücksichtigung.

Der Beschluss der Landesregierung zur Errichtung und zur Inanspruchnahme einer zentralen ärztlichen Untersuchungsstelle für die unmittelbaren Landesbeamtinnen und -beamten sowie Richterinnen und Richter (Kabinett vom 5. Dezember 2006, TOP 7 Nrn. 5 und 6) geht zurück auf die Erwartung des Finanzausschusses/Unterausschuss Rechnungsprüfung zur Verbesserung der Qualität der amtsärztlichen Gutachten, insbesondere auch durch die Bündelung ärztlicher Kompetenz (Niederschrift über die 25. Sitzung des Unterausschusses Rechnungsprüfung am 9. November 2005, Anlage 1, TOP 1 Nr. 2). Grundlage für diese Erwartung war die Feststellung des Landesrechnungshofs Sachsen-Anhalt, dass die im Land Sachsen-Anhalt im Rahmen des Zurruhesetzungsverfahrens ausgestellten amtsärztlichen Gutachten ein sehr unterschiedliches qualitatives Niveau aufweisen (Jahresbericht 2005 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 2004, Teil 1 - Denkschrift und Bemerkungen).

Für die zentrale Durchführung der nach den beamtenrechtlichen und richterrechtlichen (§ 3 Satz 2 RiG-LSA) Vorschriften vorgesehenen ärztlichen Untersuchungen bietet sich die bestehende, entsprechend der zusätzlichen Aufgabenwahrnehmung lediglich zu erweiternde Einrichtung des Polizeiärztlichen Dienstes mit Sitz am Standort der Landesbereitschaftspolizei Sachsen-Anhalt, Polizeiärztliches Zentrum Magdeburg, Alt Prester 5, 39114 Magdeburg, alternativlos an, da diese über die notwendigen fachlichen Voraussetzungen und eine entsprechende medizinisch-technische und räumliche Ausstattung verfügt. Zudem ist der Polizeiärztliche Dienst aufgrund seiner großen Erfahrungen im Bereich der medizinischen und sozialen Rehabilitation und Prävention in der Lage, einer Umsetzung des Grundsatzes „Rehabilitation vor Versorgung“ Geltung zu verschaffen.

Der Polizeiärztliche Dienst verfügt über große Erfahrungen sowohl bei der Begutachtung der Polizeidienstfähigkeit als auch bei der Beurteilung der allgemeinen Dienstfähigkeit, da ihm zz. schon im Bereich der Polizei auch die Begutachtung der Dienstfähigkeit der Verwaltungsbeamtinnen und -beamten obliegt; darüber hinaus werden vertrauensärztliche Untersuchungen des Tarifpersonals durchgeführt. Bei ca. 3 800 beamtenrechtlichen Untersuchungen pro Jahr (Begutachtungen der Polizeidienstfähigkeit, Begutachtungen der allgemeinen Dienstfähigkeit, andere laubbahnrechtliche Untersuchungen, Bewerberauswahluntersuchungen, Einstellungsuntersuchungen, Dienstunfallbegutachtungen) wird der Polizeiärztliche Dienst mit einer sehr breiten Palette an Erkrankungen und Verletzungen konfrontiert. Dabei kann sich der Polizeiärztliche Dienst auf allgemeinärztlichen, internistischen, orthopädischen, chirurgischen und neurologisch-psychiatrischen Sachverstand stützen und im Rahmen der Diagnostik auch auf psychologische Tests zurückgreifen.

Für die hohe Qualität der ärztlichen Gutachten spricht neben der Tatsache, dass in ca. 40 % der Fälle die Dienstfähigkeit erhalten oder wiederhergestellt werden konnte auch der Umstand, dass bislang in keinem gerichtlichen Streitverfahren eine Personalentscheidung aufgrund eines vom Polizeiarztlichen Dienst erstellten Gutachtens beanstandet wurde.

Die Notwendigkeit des weiteren Einsatzes von Amtsärzten ist von der Errichtung einer zentralen ärztlichen Untersuchungsstelle nicht berührt, da sich deren Zuständigkeit ausschließlich auf die unmittelbaren Landesbeamtinnen und -beamten sowie Richterinnen und Richter erstreckt. Zudem geht der Umfang der amtsärztlichen Tätigkeit (§ 1 Gesundheitsdienstgesetz - GDG LSA) über die Wahrnehmung der in Rede stehenden ärztlichen Begutachtungen weit hinaus.

Zur Klarstellung, dass die zentrale ärztliche Untersuchungsstelle grundsätzlich nur für die unmittelbaren Landesbeamtinnen und -beamten und für die mittelbaren Landesbeamtinnen und -beamten - wie bisher - regelmäßig die Amtsärzte regelmäßig zuständig sein sollen, wird in § 7 Abs. 4 Satz 4 eine entsprechende ergänzende Regelung aufgenommen, die dem Rechnung trägt. Die Begründung wird in diesem Sinne angepasst.

Zu Nummer 3 (§ 20a BG LSA)

Nach Ansicht des dbb ist die Erweiterung des § 20a aufgrund der EU-Richtlinie 2005/36EG zwingend geboten. Die Änderung sei daher sehr zu begrüßen.

Zu Nummer 8 (§ 72b BG LSA)

Der dbb begrüßt außerordentlich die Verlängerung der Altersteilzeit bis Ende 2012. Das Land Sachsen-Anhalt spare damit weiter Personalkosten und stelle für die Beamtinnen und Beamten mit dem Instrument der Altersteilzeit eine attraktive Form der Lebensarbeitszeitverkürzung zur Verfügung.

Zu Nummer 10 (§ 120 Abs. 4 BG LSA)

Nach Auffassung des DGB sollte die Antragsfrist (zur Beantragung der Ruhestandsversetzung) bis zum 30. September 2010 verlängert werden, da erst dann die (Ost-West) Angleichung der Dienstbezüge zum Zuge kommen würde.

Ver.di schlägt vor, die Beschränkung der Regelung zum Antragsruhestand auf Beamtinnen und Beamte des mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienstes aufzuheben und die insoweit geänderte (für alle Beamtinnen und Beamte im Geltungsbereich des Beamtengesetzes gleichermaßen geltende) Regelung in § 41 aufzunehmen.

Stellungnahme der Landesregierung:

Keine Berücksichtigung.

Die in § 120 Abs. 4 BG LSA vorgesehene Frist, die Versetzung in den Ruhestand nach dieser Vorschrift bis zum 30. September 2009 zu beantragen, dient der besseren Planbarkeit personalwirtschaftlicher Maßnahmen. Darüber hinaus

soll die Befristung sicherstellen, dass die Beamtinnen und Beamten innerhalb dieses engen Zeitfensters ihre Entscheidung treffen müssen. Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass es dem Gesetzgeber unbenommen bleibt, bei Bedarf die Antragsfrist zu verlängern.

Dem Vorschlag, die Beschränkung der Regelung zum Antragsruhestand auf Beamtinnen und Beamte des mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienstes aufzuheben, kann nicht gefolgt werden. Ziel des Antragsruhestandes ist es, den Stellenabbau im Polizeivollzug zu beschleunigen. Angesichts des im Polizeivollzugsdienst zu erbringenden Stellenabbaus, der in den vorgesehenen Größenordnungen nicht mit anderen Bereichen vergleichbar ist, sind für diesen Bereich besondere Instrumente erforderlich.

Zu Nummer 11 (§ 121 und 121a BG LSA)

Dem Vorschlag von ver.di zu Nummer 10 (Aufnahme der Regelung zum Antragsruhestand in § 41 BG LSA) entsprechend, sei in den §§ 121 Abs. 1 und 121a BG LSA konsequenterweise auf § 120 BG LSA zu verweisen.

Stellungnahme der Landesregierung:

Keine Berücksichtigung. Auf die Stellungnahme zu Nummer 10 wird Bezug genommen.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 2 LBesG)

Der DGB schlägt vor, zusätzlich zu den beabsichtigten Änderungen die Regelung auch insoweit zu ändern, dass die bisher von der Anwendung des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) ausgenommenen Vorschriften der §§ 45 und 46 BBesG - mit Blick auf ein Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 6. November 2007 (5 A 110/07) - künftig auch in Sachsen-Anhalt zur Anwendung kommen.

Ausgehend von dem Vorschlag von ver.di zur Einführung einer (allgemeinen) Regelung zum Antragsruhestand (siehe Ausführungen zu Artikel 1 Nr. 10) sei die versorgungsrechtliche Begleitregelung entsprechend anzupassen.

Stellungnahme der Landesregierung:

Keine Berücksichtigung.

Durch das Gesetz zur Änderung landesbesoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 25. Juli 2007 (GVBl. LSA S. 236) sind die Vorschriften ab dem 1. August 2007 für unanwendbar erklärt worden. In der Landtagsdrucksache 5/674 ist auf Seite 5 zu einer entsprechenden Forderung des DGB bereits ausgeführt worden, dass neben finanziell kaum zu bezifferbaren Risiken eine regelmäßige Rotation nach 18 Monaten die Folge wäre, die weder im Interesse der Dienststellen läge noch mutmaßlich auch nicht von den Beamtinnen und Beamten gewünscht sei. Auf den Seiten 77 bis 79 wird ausführlich dargestellt,

warum es geboten ist, in Sachsen-Anhalt diese beiden Vorschriften für unanwendbar zu erklären. Auf diese Erwägungen wird Bezug genommen. Da inzwischen bekannt ist, dass eine vierstellige Anzahl von Beamtinnen und Beamten im Landesdienst bei Weitergeltung der Vorschriften einen Anspruch auf die Zulage haben könnte, wird deutlich, dass zur Problemlösung die vorgenommene Regelung zwingend erforderlich war.

Soweit der DGB auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 6. November 2007 - Az.: 5 A 110/07 - verweist, in dem nach Auffassung des DGB ausgeführt sei, dass das Bundesbesoldungsgesetz im vollen Umfang gelten solle, so kann dies nicht nachvollzogen werden. Das Gericht beschränkt sich auf die Rechtsanwendung und trifft keine Aussagen zu einem wünschenswerten Rechtszustand. Auf Seite 9 des Urteilsabdruckes ist sogar ausgeführt, dass es dem Landesgesetzgeber frei gestanden habe, die §§ 45 und 46 BBesG aufzuheben und dadurch zu regeln. Die Aufhebung erscheine zumindest nicht als verfassungswidrig, und die Fürsorgepflicht gebiete nicht den Ausgleich jedweden Vermögensnachteils. Diesen Ausführungen schließt sich die Landesregierung an.

Hinsichtlich des Vorschlages von ver.di wird auf die Stellungnahme zu Artikel 1 Nr. 10 Bezug genommen.

Zu Nummer 2 (§ 4 LBesG)

Bezüglich des Altersteilzeitzuschlages kritisiert der dbb, dass der seit langem von ihm geforderten Streichung des pauschalen Abzugs der sog. Kirchensteuer (8 v. H.) bei der Berechnung der Nettobesoldung nicht nachgekommen wird. Dies sei keinesfalls akzeptabel. Die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellte Voraussetzung für einen pauschalen Abzug läge nicht (mehr) vor, da die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung nicht (mehr) einer Kirche angehöre. Dies habe auch der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages am 4. Juli 2007 festgestellt und der Bundesregierung die Streichung auf Bundesebene empfohlen. Die Landesregierung sollte die Verlängerung und Ausweitung der Altersteilzeitregelungen jetzt dazu nutzen, die lange überfällige Streichung in § 4 Abs. 2 LBesG vorzunehmen und die einseitige Benachteiligung der Beamtinnen und Beamten gegenüber den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, bei denen der pauschale Abzug nicht mehr vorgenommen werde, zu beseitigen.

Ver.di hingegen schlägt vor, den begrenzt auf die Beamtinnen und Beamten des mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienstes vorgesehenen besonderen Altersteilzeitzuschlag generell auf alle Altersteilzeitfälle auszuweiten.

Stellungnahme der Landesregierung:

Der Forderung des dbb wird momentan nicht gefolgt. Es ist grundsätzlich zutreffend, dass bei Pauschalregelungen geprüft werden muss, ob die Annahme, die der Pauschalierung zugrunde liegt, auch überwiegend zutrifft. Die Landesregierung wird diese Frage im Rahmen eines Gesetzentwurfs einer Neuregelung der Besoldung untersuchen und durch entsprechende Daten unterlegen, welche den Grad der Konfessionsgebundenheit der Beamtinnen und Beamten im Land berücksichtigen wird. Bis dahin ist es noch gerechtfertigt, die bisherige Rechts-

lage unverändert beizubehalten, zumal mit Ausnahme des Freistaates Thüringen bisher weder der Bund noch ein anderes Land planen, künftig bei der Bemessung des Altersteilzeitzuschlages auf den pauschalen Abzug der Kirchensteuer zu verzichten.

Die Forderung von ver.di, sämtlichen Beamtinnen und Beamten in Altersteilzeit einen erhöhten Altersteilzeitzuschlag zu zahlen, wird nicht berücksichtigt. Der erhöhte Altersteilzeitzuschlag soll befristet dazu dienen, für einen abgrenzbaren Bereich den Personalüberhang abzubauen. Dazu ist es nicht erforderlich, den erhöhten Altersteilzeitzuschlag auf sämtliche Beamtinnen und Beamten in Altersteilzeit auszudehnen. Zudem gäbe es ein Ungleichgewicht zum Tarifbereich, in dem der Altersteilzeitzuschlag ebenfalls nach 83 v. H. des Nettoentgeltes bemessen wird.

Hinsichtlich des Vorschlages von ver.di wird auf die grundsätzliche Stellungnahme im allgemeinen Teil Bezug genommen.

Zu Nummer 3 (§§ 4a und 4b LBesG)

Der DGB schlägt in § 4a Absatz 3 Satz 1 vor, die Formulierung „die Regelaltersgrenze nach § 41 Abs. 1 Satz 1 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Formulierung „die gesetzliche Altersrentengrenze ohne Abschläge“ zu ersetzen. Begründet wird dies mit der Reform der gesetzlichen Altersrente, die das Einstiegsalter im Laufe der Zeit auf das vollendete 67. Lebensjahr festlegt, hingegen es bei Beamtinnen und Beamten insoweit beim vollendeten 65. oder 60. Lebensjahr bleibt.

Nach Ansicht von ver.di sei - ausgehend von dem Vorschlag zur Einführung einer (allgemeinen) Regelung zum Antragsruhestand (siehe Ausführungen zu Artikel 1 Nr. 10) - in § 4a Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c LBesG die Beschränkung auf die Beamtinnen und Beamten des mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienstes aufzuheben. Gleiches gelte auch für § 4b Abs. 4 LBesG.

Stellungnahme der Landesregierung:

Der Forderung des DGB wird momentan nicht gefolgt.

Es ist grundsätzlich zutreffend, dass nach einer Anhebung der Regelaltersgrenze für den Bezugsbeginn der gesetzlichen Altersrente nach SGB VI geprüft werden muss, welche Anpassungen im Landesversorgungsrecht erforderlich sind. Die Landesregierung wird diese Frage im Rahmen eines Gesetzentwurfs zur Neuregelung der Versorgung untersuchen. Bis dahin ist es noch gerechtfertigt, die bisherige Rechtslage unverändert beizubehalten, zumal in der Praxis ein Wegfall der vorübergehenden Erhöhung der Versorgung frühestens 2012 auftreten kann. Die noch offene Neuregelung wird dann auch eine Regelung dazu enthalten, wie mit Festsetzungen der vorübergehenden Erhöhung der Versorgung zu verfahren ist, die bereits erfolgt sind, wenn sich für die Betroffenen die Anhebung der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung auswirkt.

Hinsichtlich des Vorschlages von ver.di wird auf die Stellungnahme zu Artikel 1 Nr. 10 Bezug genommen.

Im Übrigen:

Im Zuge der beabsichtigten Gesetzesänderungen schlägt der DGB eine weitere Änderung im Landesbesoldungsgesetz vor. Seiner Ansicht nach müsse der § 30 BBesG in Verbindung mit den §§ 12a und 55 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) in Bezug auf die unterstellte Systemnähe dahingehend geändert werden, dass den Beamtinnen und Beamten nach Anwendung der Höchstgrenzenregelung gemäß § 55 BeamtVG zumindest das erdiente Ruhegehalt verbleibt. Es müsse deutlicher geregelt werden, dass die Anrechnung der Rente auf die Versorgung zumindest nicht den Anspruch auf den erdienten Teil des Ruhegehalts berührt. Für etliche Beamtinnen und Beamte der neuen Bundesländer bedeute die jetzige Regelung, dass neben der Rente (für die Arbeitsjahre vor dem 3. Oktober 1990) keine Beamtenversorgungsbezüge (für die Dienstjahre nach 1990) mehr gezahlt würden.

Stellungnahme der Landesregierung:

Keine Berücksichtigung.

In § 30 BBesG wurden im Zuge der Wiedervereinigung geregelt, welche Zeiten nicht für die Berechnung des Besoldungsdienstalters zu berücksichtigen sind. Hierunter fallen sogenannte „systemnahe“ Zeiten (inklusive der davor liegenden Zeiten) wie z.B. die Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit, das Amt für Nationale Sicherheit oder als Angehöriger der Grenztruppen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik. Gleiches gilt für Zeiten einer Tätigkeit, die aufgrund einer besonderen persönlichen Nähe zum System der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik übertragen war. Diese sind ebenfalls im Gesetz näher ausgeführt.

In § 12a BeamtVG wurde (ebenfalls im Zuge der Wiedervereinigung) gleichzeitig definiert, dass die nach § 30 BBesG nicht zu berücksichtigenden Zeiten auch nicht ruhegehaltfähig sind.

Gemäß § 55 BeamtVG ist beim Bezug einer Altersrente diese auf die Versorgungsbezüge anzurechnen. Hierfür wird eine fiktive Höchstgrenze errechnet, in deren Rahmen Rente und Versorgung nebeneinander gezahlt werden; beim Überschreiten der Höchstgrenze erfolgt eine Kürzung der Versorgungsbezüge. Der Höchstgrenze wird nach § 55 Abs. 2 BeamtVG eine fiktive ruhegehaltfähige Dienstzeit vom Tag nach Vollendung des 17. Lebensjahres bis zum Eintritt des Versorgungsfalles zugrunde gelegt.

Von der durchgehenden Berechnung der fiktiven ruhegehaltfähigen Dienstzeit bleiben jedoch gemäß § 55 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 b BeamtVG und § 2 Nr. 8 der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung (BeamtVÜV) Zeiten nach § 12 a BeamtVG und § 2 Nr. 7 BeamtVÜV ausgenommen. § 12 a BeamtVG und § 2 Nr. 7 BeamtVÜV bestimmen, dass Zeiten, die gemäß § 30 BBesG/§ 2 Abs. 2 bis 4 der Zweiten Besoldungsübergangsverordnung bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters nicht berücksichtigt werden, nicht ruhegehaltfähig sind.

Dies war eine bewusste politische Entscheidung des Bundesgesetzgebers. Auch nach Übergang der Gesetzgebungskompetenz für das Besoldungs- und Versorgungsrecht auf die Länder besteht kein Grund, dies zu ändern. Auch der Bundesgesetzgeber hat im Entwurf des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes (DNeuG) hieran festgehalten. Am 30. November 2007 hat der Bundesrat beschlossen, gegen den Entwurf des DNeuG keine Einwendungen zu erheben. Dies bestätigt den auf einer breiten Basis bestehenden politischen Konsens der Entscheidung.

Im Übrigen hat auch die Rechtsprechung keinen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz nach Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) festgestellt. Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 4. April 2001 - 2 BvL 7/98 - stellt ausdrücklich fest, dass § 30 Abs. 1 Satz 2 BBesG (Ausschluss der vor der Tätigkeit liegenden Zeiten bei der Ermittlung des Besoldungsdienstalters) mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Wenn bereits die davor liegenden Zeiten unberücksichtigt bleiben dürfen, so gilt dies erst recht für die Zeiten der Tätigkeit selbst. Die Vereinbarkeit des Ausschlusses von Zeiten einer Tätigkeit als Angehöriger der Grenztruppen der DDR mit Artikel 3 Abs. 1 GG wurde außerdem durch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. Februar 2004 (ZBR 2004, S. 347) bestätigt.

Abweichend vom Entwurf der ersten Kabinettsbefassung und damit nicht Bestandteil des Anhörungsverfahrens sind folgende neue Regelungen:

Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchst. b und Nr. 3

Die bisher in Artikel 1 Nr. 3 Buchst. c des Entwurfs zu § 20a Abs. 2 BG LSA enthaltene Regelung zu den deutschen Sprachkenntnissen wird – in sprachlich leicht abgewandelter Form – in Artikel 1 Nr. 2 Buchst. b des Entwurfs (§ 7 Abs. 5 BG LSA - neu) aufgenommen. Mit der Integration der Regelung in die Vorschrift, die die Einstellungs Voraussetzungen regelt, wird der bessere Regelungsstandort gewählt, da nach dem EG-Recht das Vorhandensein ausreichender Sprachkenntnisse nicht im Rahmen der Anerkennung der Berufsqualifikation als solcher, sondern erst bei der Frage des Zugangs zum Beruf berücksichtigt werden darf.

Zu Artikel 2 Nr. 4

In der Anlage 1 zum LBesG wird die neue Besoldungsgruppe B 6 mit dem Amt Vizepräsident oder Vizepräsidentin des Landesrechnungshofes, bisher zugeordnet der Besoldungsgruppe B 5, eingefügt. Die Änderung vollzieht die Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers zum Haushalt 2008/2009 nach. Im Gegensatz zu den übrigen Stellenhebungen von Abteilungsleitern ist insoweit kein Amt im BBesG ausgebracht, auf das hier zurückgegriffen werden kann.

Entwurf

**Gesetz
zur Einführung eines besonderen Altersteilzeitzuschlages für Polizeivollzugs-
beamte und zur Änderung anderer beamtenrechtlicher und landesbesoldungs-
und versorgungsrechtlicher Regelungen.**

Vom 2008.

**Artikel 1
Änderung des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt**

Das Beamtengesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. März 2006 (GVBl. LSA S. 102, 120), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 20a erhält folgende Fassung:

„§ 20a Erwerb der Laufbahnbefähigung aufgrund der Richtlinie 2005/36/EG“
 - b) In der Angabe zu § 45b wird das Wort „Amtsärztliche“ durch das Wort „Ärztliche“ ersetzt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die gesundheitliche Eignung für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in ein anderes Beamtenverhältnis mit dem Ziel der späteren Verwendung in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Land ist aufgrund eines Gutachtens der zentralen ärztlichen Untersuchungsstelle festzustellen. Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann ärztliche Gutachten von Amtsärzten oder anderen als Gutachter beauftragten Ärzten zulassen. Der begutachtende Arzt kann erforderlichenfalls Fachärzte hinzuziehen. Für die in § 2 Satz 2 genannten Dienstherren gelten die Sätze 1 bis 3 mit der Maßgabe, dass die gesundheitliche Eignung in der Regel aufgrund eines amtsärztlichen Gutachtens festzustellen ist. Die Kosten der Untersuchung trägt der Dienstherr.“
 - b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die deutsche Sprache muss in dem für die Wahrnehmung der Amtsaufgaben erforderlichen Maße beherrscht werden.“

3. § 20a erhält folgende Fassung:

„§ 20a

Erwerb der Laufbahnbefähigung aufgrund der Richtlinie 2005/36/EG

Die Laufbahnbefähigung kann auch aufgrund der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22), geändert durch Richtlinie 2006/100/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 141), erworben werden. Das Nähere regeln die Laufbahnvorschriften. Soweit entsprechende Regelungen nicht getroffen sind, entscheidet der Landespersonalausschuss über die Anerkennung und die Ausgleichsmaßnahme.“

4. In § 42 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „amtsärztlich“ durch das Wort „ärztlich“ und die Wörter „der Amtsarzt oder die Amtsärztin“ durch die Wörter „der begutachtende Arzt oder die begutachtende Ärztin“ ersetzt.
5. In § 43 Satz 1 und § 44 Abs. 1 wird das Wort „amtsärztlichen“ durch das Wort „ärztlichen“ ersetzt.
6. In § 45 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „amtsärztlich“ durch das Wort „ärztlich“ ersetzt.
7. § 45b erhält folgende Fassung:

„§ 45b

Ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Dienstunfähigkeit

Für die in den §§ 42 bis 45 geregelten ärztlichen Untersuchungen gilt § 7 Abs. 4 entsprechend.“

8. In § 72b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird die Jahreszahl „2010“ durch die Jahreszahl „2012“ ersetzt.
9. In § 116 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Polizeivollzugsbeamten“ die Wörter „und dem nach § 120 Abs. 4 in den Ruhestand versetzten Polizeivollzugsbeamten bis zum Erreichen der Altersgrenze“ eingefügt.
10. Dem § 120 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Beamte der Laufbahnen des mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienstes, die bis zum 31. Dezember 2009 das 55. Lebensjahr vollenden, können auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Der Antrag ist bis zum 30. Juni 2009 zu stellen.“
11. In § 121 Abs. 1 und § 121a wird die Angabe „§ 120“ durch die Angabe „§ 120 Abs. 1 bis 3“ ersetzt.

Artikel 2 **Änderung des Landesbesoldungsgesetzes**

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2005 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. November 2007 (GVBl. LSA S. 356), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Die Verminderung des Ruhegehalts der nach § 120 Abs. 4 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom [einsetzen des Datums dieses Gesetzes] (GVBl. LSA S. XX), in den Ruhestand versetzten Beamtinnen und Beamten um einen Versorgungsabschlag in entsprechender Anwendung des § 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 3033), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652), findet keine Anwendung. Die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht sich in Fällen des Satzes 3 um die Zeit vom Eintritt in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats, in dem das 60. Lebensjahr vollendet wird; dies gilt nicht, soweit die Zeit bereits nach anderen Vorschriften als ruhegehaltfähig berücksichtigt wird.“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Altersteilzeitzuschlag

(1) Bei Altersteilzeit nach § 72b des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt wird ein nicht ruhegehaltfähiger Altersteilzeitzuschlag gewährt, soweit die Altersteilzeit mit mindestens der Hälfte der bisherigen Arbeitszeit, die für die Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zugrunde gelegt worden ist, durchgeführt wird.

(2) Der Zuschlag wird gewährt in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Nettobesoldung, die sich aus dem Umfang der Teilzeitbeschäftigung ergibt, und 83 v. H. der Nettobesoldung, die nach der bisherigen Arbeitszeit, die für die Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zugrunde gelegt worden ist, bei Beamtinnen und Beamten mit begrenzter Dienstfähigkeit (§ 42a des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt) unter Berücksichtigung des § 72a des Bundesbesoldungsgesetzes, zustehen würde. Zur Ermittlung dieser letztgenannten Nettobesoldung ist die Bruttobesoldung um die Lohnsteuer entsprechend der individuellen Steuerklasse (§§ 38a, 38b des Einkommenssteuergesetzes), den Solidaritätszuschlag (§ 4 Satz 1 des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995) und um einen Abzug in Höhe von 8 v. H. der Lohnsteuer zu vermindern; Freibeträge oder sonstige individuelle Merkmale bleiben unberücksichtigt.

(3) Brutto- und Nettobesoldung im Sinne des Absatzes 2 sind das Grundgehalt, der Familienzuschlag, Amtszulagen, Stellenzulagen, Zuschüsse zum Grundgehalt für Professorinnen und Professoren an Hochschulen, Überleitungszulagen

und Ausgleichszulagen, die wegen des Wegfalls oder der Verminderung solcher Bezüge zustehen, sowie jährliche Einmal- und Sonderzahlungen.

(4) Steuerfreie Bezüge, Erschwerniszulagen und Vergütungen werden entsprechend dem Umfang der tatsächlich geleisteten Tätigkeit gewährt.

(5) Für Beamtinnen und Beamte in den Laufbahnen des mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienstes gelten die Absätze 2 bis 4 mit der Maßgabe, dass der Zuschlag auf der Grundlage von 88 v. H. der maßgebenden Nettobesoldung bemessen wird. Bis zum [Datum einen Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes einfügen] bereits bewilligte Altersteilzeit bleibt unberührt.

(6) Wenn die Altersteilzeit mit ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit (Blockmodell) vorzeitig endet und die insgesamt gezahlten Altersteilzeitbezüge geringer sind als die Besoldung, die nach der tatsächlichen Beschäftigung ohne Altersteilzeit zugestanden hätte, ist ein Ausgleich in Höhe des Unterschiedsbetrages zu gewähren. Dabei bleiben Zeiten ohne Dienstleistung in der Arbeitsphase, soweit sie insgesamt sechs Monate überschreiten, unberücksichtigt.“

3. Nach § 4 werden folgende §§ 4a und 4b eingefügt:

„§ 4a

Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes

(1) Der nach § 14 Abs. 1, § 36 Abs. 3 Satz 1, § 66 Abs. 2 und § 85 Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes berechnete Ruhegehaltssatz erhöht sich vorübergehend, wenn die Beamtin oder der Beamte vor Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 41 Abs. 1 Satz 1 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt in den Ruhestand getreten ist und sie oder er

1. bis zum Beginn des Ruhestandes die Wartezeit von sechzig Kalendermonaten für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt hat,
2. a) wegen Dienstunfähigkeit nach § 42 Abs. 1 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt in den Ruhestand versetzt worden ist oder
 - b) wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten ist oder
 - c) auf Antrag nach § 120 Abs. 4 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt in den Ruhestand versetzt worden ist,
3. einen Ruhegehaltssatz von 66,97 v. H. noch nicht erreicht hat und
4. keine Einkünfte im Sinne des § 53 Abs. 7 des Beamtenversorgungsgesetzes bezieht. Die Einkünfte bleiben außer Betracht, soweit sie durchschnittlich im Monat den Betrag in Höhe eines Siebtels der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht überschreiten.

(2) Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes beträgt 0,95667 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für je zwölf Kalendermonate der für die Erfüllung der Wartezeit nach Absatz 1 Nr. 1 anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie nicht von § 50e Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes erfasst werden, nach Vollendung des 17. Lebensjahres und vor Begründung des Beamten-

verhältnisses zurückgelegt wurden und nicht als ruhegehaltfähig berücksichtigt sind. Der hiernach berechnete Ruhegehaltssatz darf 66,97 v. H. nicht überschreiten. In den Fällen des § 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes ist das Ruhegehalt, das sich nach Anwendung der Sätze 1 und 2 ergibt, entsprechend zu vermindern. Für die Berechnung nach Satz 1 sind verbleibende Kalendermonate unter Benutzung des Nenners 12 umzurechnen; § 14 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend.

(3) Die Erhöhung fällt spätestens mit Ablauf des Monats weg, in dem die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte die Regelaltersgrenze nach § 41 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes Sachsen-Anhalt erreicht. Sie endet vorher, wenn die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte

1. aus den anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten eine Versichertenrente einer inländischen oder ausländischen Alterssicherungseinrichtung bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Rente, oder
2. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a nicht mehr dienstunfähig ist, mit Ablauf des Monats, in dem ihm der Wegfall der Erhöhung mitgeteilt wird, oder
3. ein Erwerbseinkommen bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Erwerbstätigkeit.

§ 35 Abs. 3 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend.

(4) Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes wird auf Antrag vorgenommen. Anträge, die innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Beamtin oder des Beamten in den Ruhestand gestellt werden, gelten als zum Zeitpunkt des Ruhestandseintritts gestellt. Wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, so tritt die Erhöhung mit dem Beginn des Antragsmonats ein.

(5) § 69e Abs. 2 und 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet Anwendung.

§ 4b

Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen

(1) Beamtinnen und Beamte des Vollzugsdienstes und Beamtinnen und Beamte des Einsatzdienstes der Feuerwehr, die vor Vollendung der Regelaltersgrenze nach § 41 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes Sachsen-Anhalt wegen Erreichens der besonderen Altersgrenze in den Ruhestand treten, erhalten neben dem Ruhegehalt einen Ausgleich in Höhe des Fünffachen der Dienstbezüge (§ 1 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes) des letzten Monats, jedoch nicht über 4091 Euro. Dieser Betrag verringert sich um jeweils ein Fünftel für jedes Jahr, das über die besondere Altersgrenze hinaus abgeleistet wird. § 5 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend. Der Ausgleich ist bei Eintritt in den Ruhestand in einer Summe zu zahlen. Der Ausgleich wird nicht neben einer einmaligen (Unfall-) Entschädigung gemäß § 43 des Beamtenversorgungsgesetzes gewährt.

(2) Schwebt im Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand gegen die Beamtin oder den Beamten ein Verfahren auf Rücknahme der Ernennung oder ein Verfahren, das nach § 48 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt zum Verlust der Beamtenrechte führen könnte, oder ist gegen die Beamtin oder den Beamten Disziplinaranzeige erhoben worden, darf der Ausgleich erst nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens und nur gewährt werden, wenn kein Verlust der Versorgungsbezüge eingetreten ist. Die disziplinarrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(3) Der Ausgleich wird im Falle der Bewilligung von Urlaub bis zum Eintritt in den Ruhestand nach § 72c Abs. 1 Nr. 2 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt nicht gewährt.

(4) Der Ausgleich wird auch im Falle der Versetzung in den Ruhestand auf Antrag nach § 120 Abs. 4 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt gewährt.“

4. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Besoldungsgruppe B 2 werden die Wörter „3. Direktor oder Direktorin des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (Landesmuseum für Vorgeschichte)“ gestrichen und die Zahlen „4.“ bis „12.“ durch die Zahlen „3.“ bis „11.“ ersetzt.

b) Die Besoldungsgruppe B 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Direktor oder Direktorin des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (Landesmuseum für Vorgeschichte)“.

bb) Die bisherigen Nummern 4 bis 12 werden die Nummern 5 bis 13.

c) In der Besoldungsgruppe B 5 werden die Zahlen „1.“ und „2.“ sowie die Wörter „Vizepräsident oder Vizepräsidentin des Landesrechnungshofes“ gestrichen.

d) Vor der Besoldungsgruppe B 8 wird die neue Besoldungsgruppe B 6 eingefügt:

„Besoldungsgruppe B 6
Vizepräsident oder Vizepräsidentin des Landesrechnungshofes“.

5. Im Anhang 1 werden in der Anlage 23 bei der Nummer 27 Abs. 1 Buchst. b die Wörter „in der Besoldungsgruppe A 10“ durch die Wörter „in den übrigen Besoldungsgruppen“ ersetzt.

6. Anhang 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Anlage 6 wird bei der Nummer 12 die Angabe „98,30“ durch die Angabe „95,53“ ersetzt.

b) Anlage 19 wird wie folgt geändert:

- aa) In der Besoldungsgruppe A 10 Stufe 2 die Angabe „1965,14“ durch die Angabe „1965,13“ ersetzt.
- bb) In der Besoldungsgruppe A 10 Stufe 8 die Angabe „2510,67“ durch die Angabe „2510,66“ ersetzt.
- cc) In der Besoldungsgruppe A 10 Stufe 9 die Angabe „2578,86“ durch die Angabe „2578,85“ ersetzt.
- dd) In der Besoldungsgruppe A 11 Stufe 5 die Angabe „2474,90“ durch die Angabe „2474,89“ ersetzt.
- ee) In der Besoldungsgruppe A 16 Stufe 7 die Angabe „4326,37“ durch die Angabe „4326,36“ ersetzt.

c) Anlage 20 wird wie folgt geändert:

- aa) In der Besoldungsgruppe C 3 Stufe 4 die Angabe „3314,64“ durch die Angabe „3314,65“ ersetzt.
- bb) In der Besoldungsgruppe C 4 Stufe 5 die Angabe „4244,60“ durch die Angabe „4244,59“ ersetzt.
- cc) In der Besoldungsgruppe C 4 Stufe 6 die Angabe „4407,77“ durch die Angabe „4407,76“ ersetzt.
- dd) In der Besoldungsgruppe C 4 Stufe 12 die Angabe „5386,83“ durch die Angabe „5386,82“ ersetzt.

d) Anlage 23 wird wie folgt geändert:

- aa) Bei der Nummer 12 wird die Angabe „98,30“ durch die Angabe „95,53“ und die Angabe „90,93“ durch die Angabe „88,37“ ersetzt.
- bb) Bei der Nummer 27 Abs. 1 Buchst. b werden die Wörter „in der Besoldungsgruppe A 10“ durch die Wörter „in den übrigen Besoldungsgruppen“ ersetzt.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Der Gesetzentwurf dient vorrangig der Verwirklichung der Ziele des von der Landesregierung am 27. März 2007 beschlossenen Personalentwicklungskonzeptes Sachsen-Anhalt 2007 bis 2020.

Der materielle Schwerpunkt des Gesetzentwurfs liegt zum einen in der Einführung eines besonderen Altersteilzeitzuschlages für Beamtinnen und Beamte der Laufbahnen des mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienstes und zum anderen in der Einführung eines als Antragsruhestand ausgestalteten Frühpensionierungsmodells für diese Beamtengruppe. Beide Maßnahmen zielen ab auf eine Entlastung des Personalhaushalts, der Antragsruhestand zudem auf einen beschleunigten Stellenabbau im Polizeibereich, der – abweichend von anderen Bereichen - besondere Personalabbauleistungen zu erbringen hat, die nicht allein durch Personalfluktuatation erbracht werden können. Die Altersteilzeit wird durch eine Erhöhung des Altersteilzeitzuschlages auf 88 v. H. der maßgeblichen Nettobesoldung unter Beibehaltung der bekannten Rahmenbedingungen attraktiver ausgestaltet. Die mit dem Frühpensionierungsmodell verbundenen versorgungsrechtlichen Regelungen (Verzicht auf einen Versorgungsabschlag, Anrechnung der Zeiten des Vorruhestandes als ruhegehaltfähige Dienstzeit, vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes und vorgezogene Zahlung eines Ausgleichs bei Eintritt in den Ruhestand) sind dabei maßgeblich für die Attraktivität und somit auch für die Wirksamkeit des neuen Stellenabbauinstruments.

Darüber hinaus schafft der Gesetzentwurf die erforderlichen beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer zentralen ärztlichen Untersuchungsstelle für die unmittelbaren Landesbeamtinnen und –beamten sowie Richterinnen und Richter (vgl. Beschluss der Landesregierung vom 5. Dezember 2006, TOP 7 Nr. 6) und setzt die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Berufsanerkennungsrichtlinie) um.

Im Übrigen implementiert der Gesetzentwurf die Altersteilzeitzuschlagsregelung in das Landesbesoldungsgesetz und trägt Korrektur- bzw. Klarstellungsbedürfnissen in einzelnen Regelungen des Landesbesoldungsgesetzes Rechnung.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1 (Änderung des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 2 (§ 7)

Absatz 4 dient der Umsetzung des Beschlusses der Landesregierung vom 5. Dezember 2006 zur Errichtung einer zentralen ärztlichen Untersuchungsstelle für die

unmittelbaren Landesbeamtinnen und -beamten sowie Richterinnen und Richter (TOP 7 Nr. 6). Die vorgeschlagene Regelung ersetzt insoweit die bisherige Regelung zur vorrangigen Nutzung des amtsärztlichen Dienstes bei den Gesundheitsämtern der Landkreise und kreisfreien Städte. Künftig werden die nach den allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften geforderten ärztlichen Untersuchungen grundsätzlich von der zentralen ärztlichen Untersuchungsstelle vorgenommen. Optional können ärztliche Gutachten auch von Amtsärzten oder anderen als Gutachter beauftragten Ärzten zugelassen werden, soweit dies die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle bestimmt. Die Regelung schafft die rechtliche Voraussetzung zur Inanspruchnahme der im Aufbau befindlichen zentralen ärztlichen Untersuchungsstelle. Für die mittelbaren Landesbeamtinnen und -beamten sollen regelmäßig auch weiterhin die Amtsärzte zuständig sein (Satz 4).

Absatz 5 berücksichtigt, dass die Bewertung der Sprachkenntnisse gemäß Artikel 53 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Berufsqualifikationsrichtlinie), geändert durch die Richtlinie 2006/100/EG des Rates vom 20. November 2006 nicht Bestandteil eines Anerkennungsverfahrens der Berufsqualifikation sein darf. Sie stellt vielmehr eine Anforderung für den Zugang zum Beruf dar und ist deshalb im Zusammenhang mit den Einstellungsvoraussetzungen zu regeln. Die Sprachkenntnisse sind unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ggf. durch Vorlage entsprechender Nachweise über Sprachkenntnisse oder Feststellung der Kenntnisse im persönlichen Gespräch nachzuprüfen. Sprachprüfungen dürfen nicht automatisch gefordert werden.

Zu Nummer 3 (§ 20a)

Die Neufassung der Vorschrift dient der Umsetzung der Berufsanerkenntnisrichtlinie. Durch die Richtlinie 2005/36/EG werden 15 der bisherigen sektoralen und allgemeinen Richtlinien, darunter die für das Beamtenrecht bisher einschlägigen Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG, jeweils geändert durch Richtlinie 2001/19/EG, in einer Richtlinie zusammengefasst.

Zu den Nummern 4 (§ 42), 5 (§§ 43 und 44), 6 (§ 45) und 7 (§ 45b)

Folgeänderungen zu Nummer 2.

Zu Nummer 8 (§ 72b)

Die Regelung verlängert die Anwendungsoption des allgemeinen Altersteilzeitmodells.

Zu Nummer 9 (§ 116)

Die Gewährung von Heilfürsorge an Polizeivollzugsbeamte, die auf ihren Antrag nach Vollendung des 55. Lebensjahres vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden, setzt eine entsprechende Änderung der gesetzlichen Grundlage für den Erlass von Heilfürsorgebestimmungen voraus. Die Regelung trägt diesem Erfordernis Rechnung.

Zu Nummer 10 (§ 120)

Mit der Regelung wird ein befristeter Antragsruhestand für die Polizeivollzugsbeamten, ausgenommen die Beamten in der Laufbahn des höheren Polizeivollzugsdienstes, eingeführt. Danach ist eine Versetzung in den Ruhestand möglich, wenn das 55. Lebensjahr bis zum 31. Dezember 2009 vollendet wird. Die Erforderlichkeit, den Antrag bis 30. Juni 2009 zu stellen, dient insbesondere der Planbarkeit der nachfolgenden personalwirtschaftlichen Maßnahmen.

Zu Nummer 11 (§§ 121 und 121a)

Vom Antragsruhestand nach § 120 Abs. 4 BG LSA nicht erfasst werden sollen die Beamtengruppen, für die ebenfalls eine besondere Altersgrenze gilt, nämlich nach §§ 121 und 121a BG LSA Beamte des Feuerwehrdienstes und Beamte des Justizvollzugsdienstes. Die in diesen Vorschriften bisher enthaltene Verweisung auf § 120 BG LSA ist mit Einführung der Regelung zum Antragsruhestand auf die bisherigen Absätze 1 bis 3 zu beschränken.

Artikel 2 (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Die versorgungsrechtliche Begleitregelung zum Antragsruhestand im Polizeivollzugsdienst (Artikel 1 Nr. 10) stellt sicher, dass die Bestimmung über den Versorgungsabschlag (§ 14 Abs. 3 BeamtVG) nicht zur Anwendung kommt und damit das Ruhegehalt wegen des vorzeitigen Eintritts in den Ruhestand nicht entsprechend gemindert wird (Satz 3). Die Zeiten vom Eintritt in den Ruhestand bis zum Erreichen der regulären (besonderen) Altersgrenze werden als ruhegehaltfähige Zeiten anerkannt (Satz 4).

Zu Nummer 2 (§ 4)

Die Regelung implementiert die Bestimmungen der Altersteilzeitzuschlagsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2239), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798), in das Landesbesoldungsgesetz und modifiziert den Altersteilzeitzuschlag für altersteilzeitbeschäftigte Beamte in den Laufbahnen des mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienstes.

Zu Nummer 3 (§§ 4a und 4b)

Bisher gibt es kein Landesversorgungsrecht. Aus Anlass der Regelung versorgungsrechtlicher Fragen für die Personen, die nach § 120 Abs. 4 BG LSA in den Ruhestand versetzt werden können, ist vorab eine landesrechtliche Lösung der versorgungsrechtlichen Belange dieses Personenkreises erforderlich. Daher erfolgt diese Regelung im Landesbesoldungsgesetz (LBesG). Korrekturen im Bundesrecht werden - soweit auf Landesrecht übertragbar - aus dem bundesrechtlichen Dienstrechtsneuordnungsgesetzentwurf entsprechend übernommen.

Zu § 4a

In Absatz 1 wird im Hinblick auf die höchstrichterliche Rechtsprechung klargestellt, nach welchen konkreten Versorgungsregelungen Ruhegehaltssätze berechnet werden. Dies entspricht der Ratio der Regelung des § 14a BeamtVG, wonach nur nach dem Versorgungsrecht berechnete Ruhegehaltssätze vorübergehend, das heißt bis zum Rentenbezug, zu erhöhen sind.

Außerdem wird in Folge der Föderalismusreform auf die beamtenrechtlichen Landesregelungen anstelle der Bundesregelungen verwiesen.

Absatz 1 Nr. 2 Buchst. c wird neu eingefügt, da sonst eine vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes für die auf Antrag nach § 120 Abs. 4 BG LSA in den Ruhestand getretenen Beamten keine Anwendung finden würde.

Absatz 1 Nr. 4 ist eine Folgeänderung zu Änderungen durch das Zweite Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621). Danach wurde die für eine Altersgrenze vor Vollendung des 65. Lebensjahres geltende bisherige rentenunabhängige Hinzuverdienstgrenze umgestaltet. Bis dahin lag die Grenze statisch bei 325 Euro im Monat, sie wurde auf ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (derzeit 2450 Euro) festgelegt und nimmt damit an deren Entwicklung teil. Die erhöhungsunschädliche Hinzuverdienstgrenze beträgt derzeit 350 Euro (=ein Siebtel von 2450 Euro).

In Absatz 2 Satz 1 wird ein redaktionelles Versehen aus der Gesetzgebung zum Versorgungsänderungsgesetz 2001 (ursprünglich § 14a BeamtVG) berichtigt.

Absatz 3 Nr. 1 stellt sicher, dass die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes nicht nur beim Bezug inländischer Rentenleistungen, sondern auch dann entfällt, wenn aus anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten eine Versichertenrente eines ausländischen Alterssicherungssystems gewährt wird.

Zu § 4b

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen (landesrechtliche Regelungen ersetzen Bundesrecht). Besondere Altersgrenzen gelten derzeit für Beamte nach den §§ 120, 121 und 121a BG LSA.

Absatz 4 gibt konstitutiv auch denjenigen Beamten, die auf Antrag nach § 120 Abs. 4 BG LSA in den Ruhestand versetzt werden, das Recht auf einmaligen Ausgleich zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand. Sie werden damit Beamten gleichgestellt, die erst regulär mit Erreichen der besonderen Altersgrenze nach § 120 Abs. 1 BG LSA in den Ruhestand treten.

Zu Nummer 4 (Anlage 1)

Zu Buchstabe a und b

Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie mit dem Landesamt für Vorgeschichte wirkt weit über die Landesgrenzen hinaus und trägt das kulturelle Erbe nicht

nur der „Himmelsscheibe von Nebra“ öffentlichkeitswirksam und zum Wohle des Landes nach außen. Die organisatorische Zusammenlegung und Verflechtung der ursprünglich eigenständigen Bereiche (Landesämter) Archäologie und Denkmalpflege, die Anknüpfung des Landesmuseums für Vorgeschichte und die Schaffung neuer organisatorischer Strukturen in der regionalen Betreuung unter ganzheitlicher Betrachtung historischer Aspekte rechtfertigen auch unter Betrachtung bundesweit vergleichbarer Einrichtungen und des Grundsatzes der funktionsgerechten Besoldung nach § 18 des Bundesbesoldungsgesetzes die Einstufung des Amtes des Direktors oder der Direktorin des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (Landesmuseum für Vorgeschichte) in Besoldungsgruppe B 3.

Zu Buchstabe c und d

Die Streichung des Amtes „Vizepräsident oder Vizepräsidentin des Landesrechnungshofes“ in der Besoldungsgruppe B 5 und Neuausbringung in der Besoldungsgruppe B 6 vollzieht die Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers zum Haushalt 2008/2009 nach. Im Gegensatz zu den übrigen Stellenhebungen von Abteilungsleitern ist im Bundesbesoldungsgesetz kein Amt vorhanden, auf das hier zurückgegriffen werden kann.

Zu Nummer 5 (Anhang 1)

Die Regelung korrigiert ein redaktionelles Versehen im Gesetz zur Änderung landesbesoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 25. Juli 2007 (GVBl. LSA S. 236). Die allgemeine Stellenzulage erhalten Beamte des gehobenen Dienstes in Laufbahnen, deren Eingangsamts den Besoldungsgruppen A 9 oder A 10 zugeordnet ist, in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 13. Der Text „in der Besoldungsgruppe A 10“ erweckt den Eindruck, als ob eine Streichung für die Besoldungsgruppen A 11 bis A 13 intendiert gewesen sei, was jedoch nicht zutrifft.

Zu Nummer 6 (Anhang 2)

Im Anhang 2 werden ebenfalls redaktionelle Versehen korrigiert.

Buchstabe a betrifft die Höhe der Justizvollzugszulage, die seit 1997 wie alle anderen Stellenzulagen (mit Ausnahme der allgemeinen Stellenzulage) nicht mehr angepasst worden ist. Diese ist um 2,9 v. H. erhöht worden, obwohl Stellenzulagen von der linearen Erhöhung ausgenommen waren (§ 18b Abs. 1 Nr. 3 LBesG). Diese Erhöhung wird hiermit wieder korrigiert, um einen Gleichklang mit den anderen Stellenzulagen (z. B. Polizeivollzugszulage) herzustellen, die ebenfalls nicht dynamisiert wurden.

In den Buchstaben b und c werden Rundungsfehler korrigiert, die jeweils in Höhe von einem Cent aufgetreten waren. Diese Korrektur führt dazu, dass wieder einheitliche Tabellenwerte mit anderen Ländern hergestellt werden, die ebenfalls eine lineare Erhöhung um 2,9 v. H. beschlossen haben.

Hinsichtlich des Buchstabens d wird auf die Begründung zu Nummer 3 sowie zu Nummer 5 Buchst. a verwiesen.

Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.